H

 , 08.02.21

 An das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Außenstelle/Ankunftszentrum Dresden –

Nossener Brücke 8 - 12

01187 Dresden

– **vorab** per Telefax an 0911 / 94 37 22 99 –

**Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach §§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG – Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG**

**und Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 4 VwGO**

**I. Der Antrag ist zulässig.**

Das BAMF hat im vorangegangenen Asylverfahren [Gesch-Z.:XXXX] unanfechtbar Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG verneint. Daher kann es unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine erneute Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG treffen (vgl. NK-AuslR/Kerstin Müller, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 71 Rn. 55). Diese Voraussetzungen liegen vor. Durch die insgesamt dynamische Lage in Afghanistan und insbesondere durch den Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandiemie und den mit dieser einhergehenden Folgen hat sich die zur Entscheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zum Zeitpunkt der Erstantragstellung zugrunde liegende Sachlage erheblich zugunsten des Antragstellers geändert, indem eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückführung droht, vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Nach § 51 Abs. 3 VwVfG ist der Antrag rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nachdem sich die Sach- und Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat, gestellt wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Innerhalb der letzten drei Monate haben sich durch wegweisende Urteile und Beschlüsse die Erkenntnisse zur Sachlage der wirtschaftlichen und pandemiebedingten Situation in Afghanistan verdichtet. Somit hat sich durch die sich geänderte Rechtsprechung auch die Rechtslage geändert.

Beispielhaft angeführt seien hier das am 03. Februar 2021 erschienene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (Az. A 11 S 2042/20), des OVG Bremen vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20, der Beschluss des VG Dresden vom 10. November 2020 (Az. 5 L 797/20.A)

Die Feststellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 4 VwGO soll das Absehen des Vollzugs der Abschiebung beinhalten. Hierüber soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Landesdirektion Sachsen als aufenthaltsbeendende Behörde sowie den Antragsteller informieren. Dies ist dringend erforderlich auf Grund der vollziehbaren Ausreisepflicht und Abschiebbarkeit des Antragstellers, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausreisepflicht bestehen. Eine Abschiebung würde die Wirkung des Antrags auf Feststellung eines Abschiebungsverbots konterkarieren.

**II. Der Antrag ist auch begründet.**

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Die gegenwärtige, durch die SARS-CoV-2-Pandiemie erheblich verschlechterte, humanitäre Lage i.V.m. der aktuellen sicherheitspolitischen Lage Afghanistans begründen aufgrund der aus diesen Verhältnissen resultierenden Verletzung von Art. 3 EMRK diesen Anspruch. Dies hält gerade auch den hohen Voraussetzungen des EGMR hinsichtlich einer Verletzung von Art. 3 EMRK durch miserable humanitäre Verhältnisse bei Nichtvorhandensein eines verantwortlichen Akteurs stand ( vgl. EGMR, Urt. v. 28.06.2011 – 8319/07, HUDOC Rn. 280: „very exceptional cases where the grounds against removal were compelling“) ( so auch OVG Bremen, 24. November 2020 – 1 LB 351/20).

Aufgrund der Tatsachen, die im Folgenden dargelegt werden, ist nicht mehr an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeder alleinstehende, gesunde junge Mann im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sein wird, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen (*so i.E. der überwiegende Teil der Rechtsprechung*, namentlich: OVG Bremen, 24. November 2020 – 1 LB 351/20; OVG Bremen, Urt. v. 22.09.2020 – 1 LB 258/20; VG Kassel, Urteil vom 10.06.2020 - 7 K 3425/17.KS.A; VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2020 - A 19 K 14017/17; VG Arnsberg, Urteil vom 02.07.2020 - 6 K 2576/17.A; VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020 - 19 A 11909/17; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 05. Mai 2020 - 21 K 19075/17.A; VG Sigmaringen, Urteil vom 24.06.2020, A 6 K 4893/17; VG Wiesbaden, 19.08.2020 - 7 K 5030/17.WI.A; VG Cottbus, Urteil vom 29. Mai 2020 – 3 K 633/20.A –; VG Bremen, 29. März 2019, 4 K 3698/17).

Die individuellen Eigenschaften und in der Person des Antragstellers begründeten Umstände, lassen keine Abweichung von dem Grundsatz der Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückführung nach Afghanistan zu.

Folgende Aspekte bezüglich der Lage im Abschiebungszielstaat sollen besonders hervorgehoben werden:

**1. Sars-CoV-2-Pandemie und mittelbare Auswirkungen**

Im Mai 2020 wurde bezüglich Afghanistan eine „Gesundheitskatastrophe" erwartet (vgl. tolonews, Afghanistan Likely Facing COVID-19 ‚Health Disaster‘: SIGAR, 01. Mai 2020; SIGAR, Quarterly Report to the United States Congress, 30. April 2020, S. 4). Wie viele Menschen sich mit dem Virus infiziert haben, ist derzeit nicht ermittelbar. Richtig ist daher, dass eine verlässliche Einschätzung über die langfristigen Folgen und Entwicklungen durch die Pandemie noch nicht gegeben werden kann (BayVGH, Urt. v. 01.10.2020 – 13a B 20.31004, juris Rn. 48), jedoch ist nach lebensnaher Betrachtung nicht davon auszugehen, dass sich die Situation in absehbarer Zeit entscheidungserheblich verbessern wird. Einer Hochrechnung des afghanischen Gesundheitsministeriums zufolge könnte knapp ein Drittel der Bevölkerung – etwa 31,5 % der etwa 30 Millionen Einwohner Afghanistans – infiziert sein. In der Hauptstadt Kabul , wo Abgeschobene landen und sich in aller Regel auch im Anschluss aufhalten, liegt die Infektionsrate laut dieser Hochrechnung gar bei mehr als 50 Prozent ( vgl.<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/115352/Hochrechnung-Rund-zehn-Millionen-Infektionen-in-Afghanistan>).

Die medizinische Versorgung ist grundsätzlich am Limit und bricht unter den zusätzlichen Herausforderungen in einer Pandemie zusammen. Das gilt für Kabul ebenso wie für das gesamte Land. Es gibt kaum ITS-Plätze und Beatmungsgeräte. Außerdem kann wegen geringer Testkapazitäten und -Organisationsmöglichkeiten nur wenig getestet werden, sodass das wahre Ausmaß der Pandemie im Dunkeln bleibt.(Vgl. Reisewarnungen Großbritanniens).

Die mit der Pandemie einhergehenden Veränderungen sind nicht lediglich temporärer Natur(so auch OVG Bremen Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 –, Rn. 42, juris). Gerade die vorliegenden Zahlen hinsichtlich der mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistan bestätigen die Realitätsnähe dieser Vorhersage (vgl. OVG Bremen Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 –, Rn. 42, juris mit Verweis auf: World Bank Group, Surviving the Storm, July 2020, S. II f.; IFC/Word Bank Group, Impacts of COVID-19 on the Private Sector in Fragile and Conflict-Affected Situations, November 2020, S. 4).

*Arbeitsmarkt*

Etwa 80% der Arbeitsstellen waren bereits vor der Covid-19-Pandemie als unsicher zu qualifizieren und werden als selbständige Tätigkeit, Tagelöhner oder unbezahlte Arbeit ausgeübt. Weder Bildung noch Arbeit sind zudem eine Garantie gegen Armut (vgl. EASO, Afghanistan, Key socioeconomic indicators, Focus on Kabul, Mazare Sharif and Herat City, April 2019, S. 28.).

Die ohnehin enorme Arbeitslosigkeit hat sich zudem durch die von der afghanischen Regierung verfügten Ausgangsbeschränkungen enorm verschärft (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 27. April 2020 und 29. Juni 2020; United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response, 3. Juni 2020).

Die Arbeitslosigkeit ist aufgrund der Pandemie enorm gestiegen und damit, nach Berichten der Familie des Antragsstellers, die Kriminalität auf den Straßen durch verzweifelte Mittellose, die mit großer Brutalität auch nur kleinste Geldmengen erbeuten wollen.

Die Familie des Antragsstellers hat erheblich unter der Covid-19-Pandemie und ihren ökonomischen Auswirkungen zu leiden. Die Familie ist auf die Unterstützung des Antragstellers dringend angewiesen. Sie hat sonst keinerlei Einkommen. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage hat sich entsprechend der allgemein erodierenden, wirtschaftlichen Situation seit Ausbruch der Pandemie in Afghanistan noch weiter verschlechtert. **So beschreibt Mutter/ Vater / … die Situation wie folgt: „ [Einfügen, sobald da] (siehe auch Anlage über die Stellungnahme der Vater/ der Mutter, …).**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hält in seinem Urteil vom 17. Dezember 2020 dahingehend fest, dass die Anforderungen an ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG derzeit regelmäßig erfüllt sind, „wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. […] Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt“.

Besonders begünstigende Umstände wie hier definiert sind im Falle des Antragstellers gerade nicht gegeben, da seine Familie vice versa gerade auf sein Einkommen und die Überweisungen aus Deutschland angewiesen ist, um überhaupt den eigenen Lebensunterhalt wie ihr Überleben zu sichern. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg kommt insbesondere deshalb zu seinem Urteil, weil er die zahlreich ausgewerteten Erkenntnisquellen berücksichtigt und zu dem Schluss kommt, dass „die afghanische Wirtschaft von den Auswirkungen der Pandemie schwer und nachhaltig getroffen worden ist.“

*Grundversorgung*

 Bereits ungeachtet den Folgen der Pandemie war die Grundversorgung eine tägliche Herausforderung für weite Teile der afghanischen Bevölkerung (Stand: 2019). Für Rückkehrer galt dies bereits damals verstärkt. Etwa 6,3 Millionen Menschen in Afghanistan sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Bedarf besteht besonders an Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung (Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand Juli 2019, S. 28; Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), UNHCR-Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylumseekers from Afghanistan vom 30. August 2018 (UNHCR-Richtlinien), S. 31 f.).

Nun berichtet aber das World Food Programme (WFP, dass der durchschnittliche Weizenmehlpreis zwischen dem 14.03.2020 und dem 15.07.2020 um 12 % stieg, Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (minderwertige Qualität) im gleichen Zeitraum um 20 bis 31 %. Zudem kommt hinzu, dass in Folge der Coronavirus-Pandemie vom 01. Januar bis 09. Mai 2020 etwa 278.100 Menschen aus dem Iran nach Afghanistan zurückkehrten (UNOCHA, Afghanistan: Weekly Humanitarian Update 18 May - 24 May 2020, S. 1; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, 20. Mai 2020, S. 1). Die Versorgung mit Lebensmitteln von 14 Millionen Menschen in Afghanistan ist gefährdet (vgl. Vgl. Tagesschau: "Coronavirus in Afghanistan: Mit dem Virus droht der Hunger", 3. Mai 2020, https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html (zul. abgerufen am 06.12.20); WFP, Vulnerability Analysis and Mapping - Afghanistan, 27. Mai 2020; UNOCHA, Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response, 3. Juni 2020.) Das VG Dresden schreibt mit Verweis auf die IPC Acute Food Insecurity Classification: „Ca. 35 Prozent der afghanischen Bevölkerung lebt derzeit in akuter Lebensmittelunsicherheit und benötigt dringend Hilfe. […] Anders als auf dem Land wird in den Städten nicht erwartet, dass der positive Effekt durch die begonnene oder bevorstehende Ernte den negativen Effekt der Pandemie übersteigt.“ (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 10. November 2020 – 5 L 797/20.A).

Dies ist insofern von Relevanz, als dass die Familie des Antragstellers aus Kabul kommt. Zu der ausbleibenden, finanziellen Unterstützung durch den Antragsteller auf Grund der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nach dem möglichen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen käme dementsprechend die sich addierende Belastung einer weiteren, im Haushalt zu ernährenden Person hinzu. **Hierzu führt der Vater/ die Mutter… aus… […] (siehe auch Anlage über die Stellungnahme der Vater/ der Mutter, ...).**

Zudem fallen die von diesen afghanischen Arbeitsmigranten getätigten Zahlungen an ihre Familien in Afghanistan weg, auf die nicht wenige unbedingt angewiesen waren (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 27. April 2020, S. 2). Das bedeutet eine *erheblich erhöhte Nachfrag*e nach Gütern des täglichen Lebens durch Remigration b*ei gleichzeitigem Absinken der Kaufkraft.* Auch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt steigt bei paralleler Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation ( vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020).

Das Auswärtige Amt bestätigt eine Prekarisierung in der ersten Jahreshälfte 2020 bezogen auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung und spricht von einem erhöhten humanitären Bedarf ( vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020, S. 4; 22).

Mehr als 50 Prozent der Binnenvertriebenen nennen den Kauf von Lebensmitteln als Grund für die Aufnahme von Schulden. Das Famine Early Warning Systems Network berechnet, dass ein Tagelöhner derzeit durchschnittlich 2,4 Tage pro Woche für 325 AFN pro Tag (ca, 3,57 EUR) arbeiten kann. Damit könnte er lediglich ein Neuntel eines Monatspakets mit Grundnahrungsmitteln für einen sechsköpfigen Haushalt kaufen (BAMF: Briefing Notes. Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration vom 16. November 2020 zu Afghanistan, abgerufen über: https://www.ecoi.net/en/file/local/2041059/briefingnotes-kw47-2020.pdf) , zul. abgerufen am 06.12.20).

Hinzu kommt noch, dass sich die Lage für Rückkehrende aus dem westlichen Ausland sich auch deshalb verschlechterte, weil sie als vermeintlich Verantwortliche für die Gefahr durch Covid-19 stigmatisiert werden (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2020 - A 19 K 14017/17, VG Arnsberg, Urteil vom 02.07.2020 - 6 K 2576/17.A).

Auch können Rückkehrende nicht im bisherigen Umfang von Rückkehrprogrammen profitieren, da die Arbeit der UN und von Nichtregierungsorganisationen durch den „Lockdown" erheblich behindert wird (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2020 - A 19 K 14017/17, VG Arnsberg, Urteil vom 02.07.2020 - 6 K 2576/17.A). Auf diese Programme war in der Vergangenheit immer wieder von deutscher Seite hinsichtlich einer Starthilfe zur Existenzsicherung verwiesen worden.

**2. Sicherheitspolitische Lage in Afghanistan Herbst/ Winter 2020**

Das Institute for Economics & Peace hat Afghanistan in seinem Global Peace Index 2020 das zweite Jahr in Folge als das gefährlichste Land der Welt eingestuft. Weltweit sterben demnach dort die meisten Menschen in Folge kriegerischer Auseinandersetzungen. Im ersten Halbjahr 2020 dokumentierte die UNAMA 3.458 zivile Opfer (1.282 Tote und 2.176 Verletzte) (vgl. Institute for Economics & Peace. Global Peace Index 2020: Measuring Peace in a Complex World, Sydney, June 2020).

Die Lage spitzte sich im Laufe des Jahres 2020 ungeachtet der Pandemie zu: Ende Oktober 2020 berichtete der US-Sondergeneralinspektor für den Wiederaufbau Afghanistans, dass die Zahl der Angriffe von Aufständischen zwischen Juli und September 2020 im Vergleich zum Quartal davor um 50 Prozent gestiegen ist. Die Zahl von zivilen Opfern stieg in diesem Zeitraum um 43 Prozent, 876 Menschen wurden getötet und 1.685 verletzt. Der US-Beauftragte berief sich dabei auf Zahlen der NATO-geführten Resolute Support Mission und der US-Streitkräfte vor Ort (vgl. Bayerischer Flüchtlingsrat, abgerufen unter https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/afghanistan-alle-passen-auf-nur-seehofer-schiebt-ab/, zul. abgerufen am 06.12.20).

Recherchen der New York Times zeigen auf, dass im November 2020 mindestens 244 Pro Regierungskräfte und 200 Zivilisten bei militärischen Auseinandersetzungen in mehreren Provinzen (vgl. New York Times, https://www.nytimes.com/2020/11/05/magazine/afghan-war-casualty-report-november-2020.html, zul. abgerufen am 06.12.20). Nach Regierungsangaben von Anfang November 2020 kämpften die Sicherheitskräfte in 19 von 34 Provinzen gegen die Taliban. Nach Angaben der Vereinten Nationen (UN) wurden zwischen Januar und Oktober 2020 278.863 Personen aus 31 Provinzen als konfliktbedingte Binnenvertriebene registriert, die meisten im Nordosten, Norden und Osten. Hinzu kommen 111.269 von Naturkatastrophen Betroffene in allen 34 Provinzen (vgl. BAMF: Briefing Notes. Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration vom 16. November 2020 zu Afghanistan).

Die afghanische Zivilgesellschaft lebt in andauernder Angst vor Terroranschlägen. Neben den Taliban ist auch der afghanische Ableger von Daesh („Islamischer Staat“) für die Attentate verantwortlich (vgl. Arab News, https://arab.news/2c8e9, zul. abgerufen am 06.12.20).

Auch in jüngster Zeit kam es zu mehreren schweren Angriffen, die das Land weiter destabilisierten.

Die folgende Anschläge sind nur wenige Beispiele, über welche selbst in deutschen Medien ausführlicher berichtet wurde:

- 25.10.2020 Bei einem Anschlag auf eine Schule in der Hauptstadt Kabul sind mindestens 24 Menschen getötet und mehr als 57 verletzt worden ( u.a. Süddeutsche Zeitung, https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-kabul-schule-attentat-1.5092717, zul. abgerufen am 06.12.20).

- 02.11.2020 Universität von Kabul, mindestens 19 Menschen starben. Zweite Anschlag auf eine Bildungseinrichtung innerhalb von zehn Tagen ( u.a. Tagesschau, https://www.tagesschau.de/ausland/anschlag-kabul-155.html, zul. abgerufen am 06.12.20).

-22.11.2020: Kabul: Bei Raketenangriffe auf verschiedene Wohnviertel wurden mindestens 8 Personen getötet und mehr als 30 weitere verletzt (u.a. der Tagesspiegel, https://www.tagesspiegel.de/politik/angriffe-auf-afghanische-hauptstadt-kabul-granatenhagel-toetet-zehn-und-verletzt-dutzende-zivilisten/26646046.html, zul. abgerufen am 06.12.20)

**3. Verwestlichung des Antragstellers**

Der Antragsteller hatte bereits in seinem Asylverfahren deutlich gemacht, dass er die Verfolgung durch die Taliban fürchtet, und er bereits konkret bedroht wurde, da er als Dolmetscher für US-Amerikaner tätig war.Das Risiko für Leib und Leben ist im Laufe seiner Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland weiter gestiegen. Die „Verwestlichung“ von Rückkehrern – gleich ob tatsächlich oder vermeintlich – wird als Grund gesehen, ihnen den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt zu verwehren. „Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-) Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie. Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, jedenfalls Selbstjustiz bis hin zur "Bestrafung" mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen.“ (VG Sigmaringen, Urteil vom 08.11.2019 - A 2 K 2769/17).

Eine solcher genereller Verdacht führt darüber hinaus zu konkreten Bedrohungen für Leib und Leben wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen, hier genügt bereits ein bloßes Gerücht, so das VG Sigmaringen.

Eine solche Verwestlichung ist beim Antragsteller gegeben. AUSFÜHRUNG

**4. Zusammenfassend**

Der Antragsteller hat auch unter Zugrundlegung des strengen Maßstabs des EGMR einen Anspruch nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es dem Antragsteller gelingen wird, in Afghanistan wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Im Rahmen der für diese Feststellung erforderlichen Gesamtschau erweist sich der Antragsteller nicht als hinreichend durchsetzungsfähig.

**III. Der Antrag ist zulässig und begründet, weshalb ihm stattzugeben ist.**

Unterschrift Antragstellende\*r, Ort, Datum

**Anlagen**